



Zivilschutzorganisation

Illnau-Effretikon und Umgebung

Einfacher öffentlichrechtlicher

ANSCHLUSSVERTRAG

zwischen

der Stadt Illnau-Effretikon

nachstehend Trägergemeinde genannt

und

der Gemeinde Lindau

nachstehend Anschlussgemeinde genannt

betreffend Anschluss an die ‚Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung‘, bestehend aus den Gemeinden Illnau-Effretikon - Kyburg - Lindau - Weisslingen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vertragszweck

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 in Verbindung mit § 11 der kantonalen Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1980 vereinbaren die Vertragspartner eine Zusammenarbeit innerhalb einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation unter der Bezeichnung „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“.

Übertragene Aufgaben an die Trägergemeinde

Art. 2

Die Anschlussgemeinde überträgt der Trägergemeinde die Organisation, Verwaltung und operative Führung des gemeindeeigenen Zivilschutzes innerhalb der nachfolgend festgelegten Rahmenbedingungen.

Anschluss weiterer Gemeinden

Art. 3

Die Aufnahme weiterer Anschlussgemeinden in die „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“ ist jederzeit möglich. *Diese besteht aktuell aus den Gemeinden Weisslingen, Kyburg sowie der Stadt Illnau-Effretikon.*

Vertragsdauer

Art. 4

Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Vertragsauflösung

Art. 5

Der Anschlussvertrag ist auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, kündbar. Allfällige Übergangsregelungen sind Gegenstand separater Verhandlungen. *Kann in diesen keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich über strittige Punkte endgültig.*

ZIVILSCHUTZORGANISATION ILLNAU-EFFRETIKON UND UMGEBUNG

Führung

Art. 6

Die Führung der „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“ obliegt

- a) im operativen Bereich dem Chef ZSO der Stadt Illnau-Effretikon. Die Bestellung desselben erfolgt - nach vorheriger Konsultation der Anschlussgemeinde - durch die Trägergemeinde;
- b) im strategischen Bereich der Sicherheitskommission der Trägergemeinde.

Zivilschutzstelle

Art. 7

Die Trägergemeinde führt namens aller Anschlussgemeinden der „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“ eine Zivilschutzstelle und stellt das dazu notwendige Personal sowie die entsprechende Infrastruktur gegen Verrechnung zur Verfügung (vgl. Art. 24).

Zivilschutzbauten und -anlagen

- . Eigentum

Art. 8

Gemeindeeigene Zivilschutzbauten und -anlagen sowie öffentliche Schutzräume verbleiben im Eigentum der Vertragspartner (Standortgemeinde). Sie werden durch dieselben bezeichnet.

Zivilschutzbauten und -anlagen

- . Unterhalt
- . Reparaturen
- . Umbauten

Art. 9

Bauliche Veränderungen sowie Reparatur- und grössere Unterhaltsarbeiten an Zivilschutzbauten und -anlagen obliegen im alleinigen Verantwortungsbereich der **einzelnen** Vertragspartner (Standortgemeinde) und sind ausschliesslich durch diese zu finanzieren. Planungs- und Realisierungsvorhaben sind im Einvernehmen mit der Sicherheitskommission der Trägergemeinde auszuführen. **Betreffend die Art, des Zeitpunktes und Umfanges der Arbeiten sowie die Erteilung allfälliger Aufträge an den ZS-Materialwart (vgl. Ziff. 12) entscheiden alleine die einzelnen Vertragspartner (Standortgemeinde).**

Zivilschutzbauten und -anlagen

- . neue Anlagen

Art. 10

Die Planung und Realisierung neuer Zivilschutzbauten und -anlagen der Vertragspartner hat unter Miteinbezug der Sicherheitskommission der Trägergemeinde zu erfolgen.

Zivilschutzbauten und -anlagen

- . Reinigung
- . techn. Kontrollen
- . kleinere Unterhaltsarbeiten

Art. 11

Reinigung, technische Kontrollen sowie kleinere Unterhaltsarbeiten von Zivilschutzbauten und -anlagen der Vertragspartner (Standortgemeinde) werden durch den ZS-Materialwartes der Trägergemeinde **eigenverantwortlich und nach eigenem Ermessen** durchgeführt. Die Delegation der Ausführung dieser Aufgaben an Anlagewartes der ZSO - ist zulässig. Diese Aufwendungen gehen zulasten der gemeinsamen Rechnung der „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“.

Zivilschutzbauten

- . Zutrittsberechtigung
- . Verantwortlichkeit

Art. 12

Dem durch die Trägergemeinde bezeichneten ZS-Materialwart obliegt die Sicherstellung einer fristgerechten und einwandfreien Ausführung aller in Ziff. 9 genannten Arbeiten. **Vorausgesetzt, es liegt demselben ein schriftlich formulierter Auftrag der zuständigen Standortgemeinde vor.** Die Vertragspartner haben dem ZS-Materialwart jederzeit ungehinderten Zutritt zu allen bezeichneten Zivilschutzbauten und -anlagen zu gewähren.

Zivilschutzmaterial

- . Eigentumsverhältnis

Art. 13

Mit dem Beitritt zur „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“ geht sämtliches Zivilschutzmaterial der Anschlussgemeinde in das Eigentum der Organisation über. Diese befindet mittels Entscheide der Sicherheitskommission der Trägergemeinde über die weitere Verwendung.

Zivilschutzmaterial

- . Ersatz
- . Unterhalt
- . Neuanschaffung

Art. 14

Die „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“ ist für den Ersatz, Unterhalt sowie die Neubeschaffung des gesamten Zivilschutzmaterials der Organisation verantwortlich. Die Anschlussgemeinde partizipiert an den Kosten anteilmässig gemäss Verteilerschlüssel (vgl. Art. 25).

Schutzraumkontrollen**Art. 15**

Die Schutzraumkontrollen können durch Angehörige der „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“ im Rahmen ordentlicher Dienstleistungen durchgeführt werden. Die Kosten gehen in diesem Falle zulasten der gesamten Organisation.

Schutzraumkontrollleur**Art. 16**

Der Schutzraumkontrollleur wird durch die Sicherheitskommission der Trägergemeinde bestimmt.

An Private vermietete Zivilschutzräume**Art. 17**

Von der Anschlussgemeinde an private vermietete Zivilschutzräume sind von der Wartung durch den ZS-Materialwart ausgenommen. Die Sicherstellung des Unterhaltes dieser Räume obliegt ausschliesslich der Anschlussgemeinde.

DEFINITION DER SCHNITTSTELLEN

Zivile Gemeindeführungsorganisation ZGO**Art. 18**

Die Organisation der Führung in ausserordentlichen Lagen (ZGO) obliegt im alleinigen Verantwortungsbereich der einzelnen Vertragspartner. Ein Mitspracherecht der „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“ besteht nicht.

Beizug von Zivilschutzkräften für ausserordentliche Lagen**Art. 19**

Betreffend die Notwendigkeit und des Umfangs eines Einsatzes von Zivilschutzkräften auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde entscheidet die ZGO derselben. Sie stellt entsprechende Anträge an den Chef ZSO (eine direkte Aufgebotskompetenz an gemeindeeigene Zivilschutzkräfte besteht nicht). Die in der Folge zugeordneten Zivilschutzkräfte werden - in Koordination mit dem Chef ZSO - durch die ZGO der Anschlussgemeinde eingesetzt.

Beizug von Zivilschutzkräften für gemeindeeigene Projekte**Art. 20**

Der Anschlussgemeinde steht das Recht zu, für kommunale Arbeiten Zivilschutzkräfte im Rahmen ordentlicher Ausbildungen und Dienstleistungen anzufordern. Über die Art und Umfang dieser Einsätze entscheidet die Sicherheitskommission der Trägergemeinde. Die Koordination und Führung der Einsätze obliegt dem Chef ZSO.

Mitsprache der Anschlussgemeinde

Art. 21

Die Mitsprache der Anschlussgemeinde ist durch die Delegation eines Mitgliedes in die Sicherheitskommission der Trägergemeinde sichergestellt. Entscheide dieser Sicherheitskommission sind bindend und werden durch die Anschlussgemeinde anerkannt.

Sicherheitskommission der Trägergemeinde

Art. 22

Die Sicherheitskommission der Trägergemeinde wird gemäss den Bestimmungen des internen Organisationsreglementes geführt. Die Geschäftstätigkeit der Sicherheitskommission ist in einem Geschäftsreglement geregelt. Dasselbe bedarf der Zustimmung aller in der „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“ zusammengeschlossenen Anschlussgemeinden sowie der Trägergemeinde.

Informationsmanagement

Art. 23

Zur Sicherstellung

- eines optimalen Informationsflusses
- detaillierter Definitionen von Schnittstellen
- von Stellvertretungen
- von Studien möglicher Krisensituation
- etc.

ist die Trägergemeinde an den Rapporten der ZGO der Anschlussgemeinde vertreten.

Allgemeiner Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsgemeinden

Art. 24

Die Vertragspartner verkehren grundsätzlich über die bezeichneten Sekretariate der eigenen Verwaltungen.

FINANZEN

Kostenverteiler

Art. 25

Die jährlich anfallenden Nettoaufwendungen der „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“ werden durch die Vertragspartner dieser Organisation gemeinsam getragen. Der Kostenanteil der Vertragsgemeinden wird im Verhältnisse der Zahl der jeweiligen Einwohner/innen (Stand 31. Dezember des Vorjahres) in Rechnung gestellt. **Die Verwaltungskostenanteile der Vertragsgemeinden sind darin enthalten.**

Voranschläge

Art. 26

Die Erstellung des Voranschlages für die „Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung“ erfolgt durch die Trägergemeinde. Er wird durch die Sicherheitskommission genehmigt und der Anschlussgemeinde termingerecht zugestellt.

Kostenvorschuss

Art. 27

Die Trägergemeinde ist befugt, bei Bedarf und im Rahmen des voraussichtlichen Kostenanteils einen zinsfreien Kostenvorschuss bei der Anschlussgemeinde einzufordern.

**Entschädigung von
Mitgliedern der Si-
cherheitskommissi-
on**

Art. 28

Für die Entschädigung der Mitglieder Sicherheitskommission ist die **Entschädigungsverordnung** der Trägergemeinde massgebend (Sitzungs- u. Tagegelder bzw. Spesenersatz)

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vertragsgültigkeit

Art. 29

Der vorliegende Anschlussvertrag bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung durch die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich.

Effretikon/Lindau, **17. Juni 2002**

Namens der Trägergemeinde Illnau-Effretikon

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Martin Graf

Kurt Eichenberger

Namens der Anschlussgemeinde Lindau

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Willy Flammer

Hans Steinegger